

**Satzung der Gemeinde Dragun über die Erhebung von Beiträgen
und Kostenersatz für die Schmutzwasserbeseitigung
(Schmutzwasserbeitragsatzung)**

Vom 12.10.2004

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 08. Juni 2004 (GVOB. M-V S. 205 ff) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOB. M-V S. 522, 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2001 (GVOB. M-V S. 438), und der Schmutzwassersatzung der Gemeinde Dragun vom 11.06.2004 hat die Gemeindevertretung Dragun in ihrer Sitzung am 14.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Dragun betreibt nach Maßgabe ihrer Schmutzwassersatzung vom 11.06.2004 eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

**§ 2
Anschlussbeiträge**

- (1) Die Gemeinde Dragun erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Anschlussbeiträge.
- (2) Der Anschlussbeitrag deckt einen Teil des Aufwands für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung der Einrichtung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

**§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und
1. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
2. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsaufassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
3. wenn sie bebaut sind.

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird für die bevorteilte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit des Grundstücks errechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplans (B-Plan) liegen, die gesamte im Plangebiet liegende Fläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 2. bei Grundstücken nach Ziffer 1, die über die Grenzen des B-Plans hinausreichen, die Fläche im Bereich des B-Plans, wenn für diese Fläche bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 3. bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 4. bei Grundstücken, die vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen. Liegt das Grundstück an mehreren Straßen, so ist die Tiefenbegrenzung von jeder Grundstücksgrenze, die einer Straße zugewandt ist, zu ermitteln; gemeinsame Schnittflächen werden nur einmal berücksichtigt,
 5. reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die sich nach Ziffer 4 ergebende Grenze hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird,
 6. bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB liegen, geht in den Randlagen des von der Abrundungssatzung umfassten Gebietes die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Tiefenbegrenzungslinie nach Ziffer 4 vor, Ziffer 5 gilt entsprechend.

Beitragsmaßstab

§ 5

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten der Satzung.

Entstehung der Beitragspflicht

§ 4

- (2) Wird ein Grundstück an die Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

7. bei Grundstücken, bei denen im B-Plan eine sonstige Nutzung (z. B. Friedhof, Sportplatz, Schwimmbad) festgesetzt ist oder die im umbepflanzten Innenbereich (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbesorgungsanlage angeschlossenen und anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Berücksichtigt wird höchstens die tatsächliche Grundstücksgröße. Die so ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
8. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasserbesorgungsanlage angeschlossenen Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2; die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
9. Grundstücke, die im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB liegen, werden wie die anderen Grundstücke im Außenbereich gem. Ziffer 9 veranlagt.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Abs. 2 ermittelte Fläche mit folgendem Vom-Hundert-Satz multipliziert:

1. bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss	100 %
2. bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	150 %
3. für jedes weitere Vollgeschoss	zusätzliche 50 %
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:
 1. soweit ein B-Plan besteht, die hier festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 geteilte und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe – auf ganze Zahlen aufgerundet,
 3. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur die Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl – aufgerundet auf ganze Zahlen,
 4. soweit kein B-Plan besteht oder Festsetzungen nach den Ziffern 1 bis 3 dort nicht enthalten sind:
 - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei genehmigten Vorhaben die Zahl der genehmigten Vollgeschosse,
 - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 5. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen (außer mehrgeschossige Parkhäuser) oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

6. bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plan-Gebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Camping- und Zelplatzgrundstücke, Sportplätze, Schwimmbäder oder Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss,
7. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.

(5) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern Vollgeschosse sind.

(6) Geschosse, die vor dem 30.04.1994 entsprechend den Anforderungen früheren Rechts errichtet wurden, werden auch dann als Vollgeschosse gewertet, wenn sie die Mindesthöhen nach der Landesbauordnung nicht erreichen. Wenn sie schräge Wände haben gelten sie dann als Vollgeschoss, wenn sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die lichte Höhe des darunter liegenden Geschosses aufweisen.

(7) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 6

Beitragsätze

Der Beitragsatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt für die bevorzugte Grundstücksfläche EUR 1,64/m².

§ 7

Beitragschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbauberechtigter an Stelle des Eigentümers Beitragschuldner.
- (2) Der Eigentümer eines Gebäudes ist neben dem Beitragspflichtigen nach Abs. 1 Beitragschuldner, wenn das Eigentum an dem Grundstück und an dem darauf befindlichen Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR getrennt ist.
- (3) Mehrere Beitragschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

Sobald mit der Durchführung einer Maßnahme begonnen wurde, kann die Gemeinde Dragun Vorausleistungen in Höhe von 80 % auf die voraussichtliche Beitragsschuld verlangen. Eine Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen. Die gezahlten Vorausleistungen werden von der Gemeinde Dragun nicht verzinst.

Vorausleistung

§ 8

Fälligkeit

§ 9

- (1) Beiträge und Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag kann durch Vereinbarung vor Entstehen der Beitragsschuld im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

Kostensatz für weitere Grundstücksanschlüsse

§ 10

- (1) Stellt die Gemeinde Dragun auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss im Sinne des § 9 Abs. 2 der Schmutzwassersatzung her, so hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Dragun die Aufwendungen für die Herstellung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Zusätzliche Anschlüsse sind auch diejenigen Anschlüsse, die nach einer Teilung eines Grundstückes, für das die Beitragspflicht bereits entstanden war, zur schmutzwasserseitigen Erschließung des neuen Grundstückes erforderlich werden.
- (2) Der Kostensatzanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des zusätzlichen Grundstücksanschlusses.
- (3) § 7 und § 9 Abs. 1 dieser Satzung gelten für den Kostensatzanspruch entsprechend.

Anzeige- und Auskunftspflichten

§ 11

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Gemeinde Dragun alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Beiträgen nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde das Grundstück bewerten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen nach dieser Satzung auswirken können, sind der Gemeinde Dragun unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Verkäufer und der Erwerber des Grundstückes oder des Rechtes an einem Grundstück oder an einem Gebäude im Falle des § 7 Abs. 2 dieser Satzung.

**§ 12
Datenschutz**

Zur Ermittlung der Beträge- und Kostenerstattungs-splichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Beträge und Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß des § 4 Landes- und Datenschutzgesetz durch die Gemeinde Dragun zulässig.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt,

2. § 11 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5000 Euro geahndet werden.

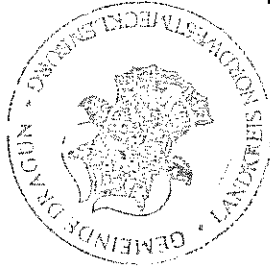
§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.07.1993 außer Kraft.

Dragun, 12.10.2004

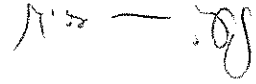
(Schirmmeister)
Bürgermeisterin



Siegel

Dragun, 12.10.2004

(Schirmmeister), Bürgermeisterin



Siegel



Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Dragun geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.